

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO = Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO)
Abs. 1: Zweckbestimmung:
Gebiet für die Fremdenbeherbergung. Der Fortbestand des Dienstleistungsbetriebes ist durch ständig wechselnde Belegung zu gewährleisten.
Abs. 2: Allgemein zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, einschl. der ihnen dienenden Einrichtungen wie Cafe, Restaurant, einem der Gesundheit dienenden Bereich, untergeordnete Sportanlagen im Gebäude (Hallenbad, Sauna, Fitnessbereiche) und Wohngebäude für Personal.
Abs. 3: Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Wohnen
2. Die Hotelnutzung nicht wesentlich störende Anlagen außerhalb der Gebäude.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist eine überwiegend durch Fremdenverkehr geprägte Gemeinde. Für das Sondergebiet "Hotel" wird festgesetzt, daß die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum über das bestehende Maß hinaus der Genehmigung unterliegt (§ 22 BauGB in Verbindung mit Rechtsverordnung 2130-4-1 vom 07.07.1988 Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/1988 Seite 194).

3. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Die höchstzulässige Grundfläche der baulichen Anlagen wird durch Baugrenzen festgesetzt.

= Baugrenze
I = Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
= Gliederung der Höhe der baulichen Anlagen.

Die Abstandsflächen sind entsprechend der BayBO einzuhalten.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

= private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
= öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die private Grünfläche ist von baulichen Anlagen jeglicher Art (auch Unterbauungen) freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Ausnahmsweise werden Einfriedungen zugelassen.

5. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

= Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

VBG = verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

= Zweckbestimmung Fußweg

P = Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz

= Straßenbegrenzungslinie

6. Private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

= Private Verkehrsflächen

7. Sonstige

= Die Fläche zwischen dieser Linie und dem Kankerufer ist aus Gründen der Gewässerunterhaltung freizuhalten.

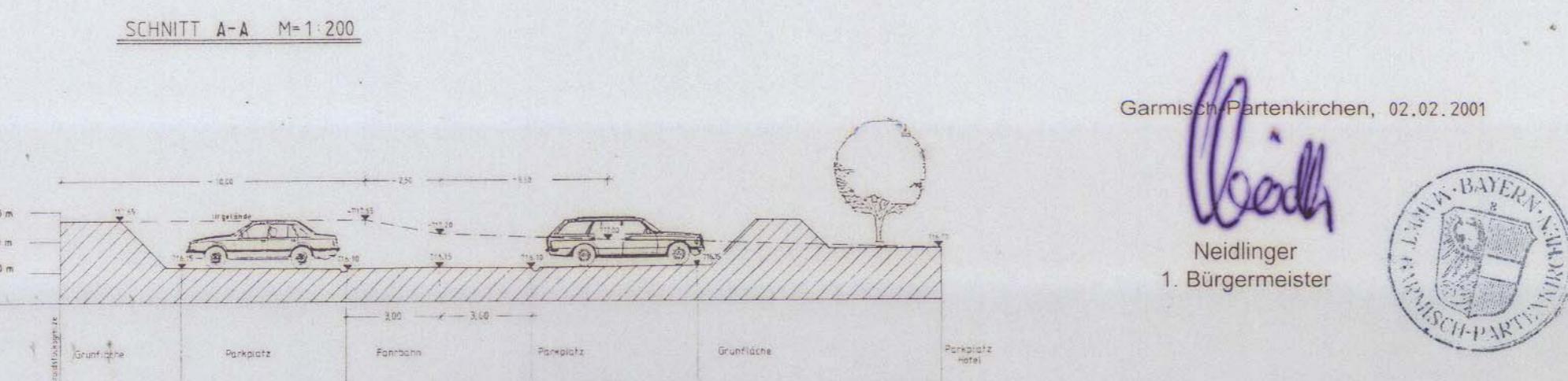
= Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Elektrizität –

B) HINWEISE

1. = vorhandene Haupt- und Nebengebäude

2. BP 17 Ä I = Hinweis auf benachbarten Bebauungsplan

3. Die Rechtsnormen des Marktes Garmisch-Partenkirchen, wie Ortsgestaltungssatzung und Baumschutzverordnung sind zu beachten.



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am 10.06.1999

2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.07.1999 bis 13.08.1999

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2000 bis 04.09.2000

4. SATZUNGSBESCHLUSS § 10 Abs. 1 BauGB am 30.11.2000

5. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG § 10 Abs. 3 BauGB am 01.02.2001

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi. 65, 67 und 75 zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 02.02.2001

Neidlinger
1. Bürgermeister

